

**Satzung
des Amtes Ostholstein Mitte
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf Grund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27, Seite 6) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27, Seite 1) sowie der §§ 1 Abs. 1 i.V. mit Abs. 2 S. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Ostholstein-Mitte vom 23.06.2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von Beteiligten beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die in Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2
Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbaren Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Erstaussfertigungen von Zeugnissen,

9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger eine amtsangehörige Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein, sowie
11. Gebührenentscheidungen,

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht Ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen sowie politische Parteien und Wählergemeinschaften soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weitausschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte für Gebührenpflichtige darstellen würde.
- (2) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden. Bedürftig ist in der Regel, wer nach den Vorschriften des dritten oder vierten Kapitels des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhält oder erhalten könnte und wer diese Hilfe nicht darlehensweise bezieht. Als bedürftig ist in der Regel auch anzusehen, wer nach den Vorschriften des dritten Kapitels, Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhält.
- (3) Die Ermäßigung oder Befreiung ist zu beantragen.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Eurocentbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage von Personalkosten wird nach dem Bedarf durch Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein neu festgesetzt. Die entsprechenden Gebührensätze der Gebührenordnung des Amtes sind jeweils den in dem Erlass genannten Summen anzupassen.

Die Festsetzung der Gebührensätze wird entsprechend für Angestellte oder Arbeiter/Arbeiterinnen angewandt, Bei der Berechnung von Teilzeiten ist je angefangene Viertelstunde zu berechnen. Bei der Arbeitsausführung außerhalb der üblichen Dienstzeit sind die tariflichen Zuschläge der Gebühr hinzuzurechnen. Die vom Innenminister festgesetzten Gebührensätze betragen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung für den mittleren Dienst € 59,42, den gehobenen Dienst € 74,41 und den höheren Dienst € 93,61 €.

- (4) Sofern Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich zu den Gebühren, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhoben.

§ 6

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. der Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 3,00 € errechnet.
- (5) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 7 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Im Übrigen findet die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Ostholstein-Mitte über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 17.04.2025 außer Kraft.

Schönwalde a.B., 24.06.2025

gez. Unterschrift

Hans-Peter Zink
Amtsvorsteher

Gebührentabelle (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) Stand 24.06.2025

1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt - je Einzelfall - ggf. zzgl. Fotokopierkosten gemäß Ziffer 3 - Beglaubigungen für Bewerbungs- und Ausbildungszwecke	4,00 € <i>gebührenfrei</i>
2.	Auskünfte aus dem ehemaligen Personenstandsregister (Archiv) nach Zeitaufwand - je angefangener 1/4-Stunde (i.S. des § 5 Abs. 3) mind. - zzgl. der Kosten für Kopien und ggf. Beglaubigungen (i.S. der Ziffern 3 und 1)	13,75 €
3.	Fotokopien, DIN A 4, schwarz/weiß je Seite Fotokopien, DIN A 4, farbig je Seite Fotokopien, DIN A 3, schwarz/weiß je Seite Fotokopien, DIN A 3, farbig je Seite - <i>ab der 11. Seite halbiert sich die jeweilige Gebühr</i>	0,50 € 1,00 € 1,00 € 2,00 €
4.	Digitalisierung von Daten, je Speichermedium Digitalisierung von Schriftstücken/Plänen inkl. der Bereitstellung auf elektronischem Wege je angefangener 1/4 Stunde (i.S. des § 5 Abs. 3) mind.	5 bis 20 € 13,75 €
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen sowie ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen soweit nicht im Folgenden unter dieser Ziffer erfasst, nach anderen Rechtsgrundlagen gebührenbewährt oder gebührenfrei	10 bis 50 €
5.1	Verkehrsanordnungen	
5.1.1	Jahresanordnungen (nur für wiederkehrende und gleichartige Unterhaltungsarbeiten)	100 bis 200 €
5.1.2	Anordnung von Gehwegeinschränkungen oder -sperrungen	50,00 €
5.1.3	Anordnung von Straßeneinschränkungen oder -sperrungen mit geringem Verwaltungsaufwand (ohne Ortstermine, reiner Verwaltungsaufwand)	80,00 €
5.1.4	Anordnung von Straßeneinschränkungen oder -sperrungen mit erhöhtem Verwaltungsaufwand (mit Ortstermin und/oder Beratung sowie Prüfung von Regelplänen)	100,00 €
5.1.4.1	mit Erstellung von Verkehrszeichenplänen	150,00 €
5.1.5	Erstellung von modifizierten Regel-/Verkehrszeichenplänen für die Anordnung je Plan	20,00 €
5.1.6	Gebührenzuschläge zu den Ziffern 5.1.1 bis 5.1.4.1 für - Nachforderung von erforderlichen Unterlagen - kurzfristige Antragstellungen (14 bis 7 Tage vor Beginn der Arbeiten) - Eilanträge (6 und weniger Tage vor Arbeitsbeginn) <i>(Die Aufschläge greifen nicht bei unvorhersehbaren Notmaßnahmen (Rohrbrüche u.ä.))</i>	25,00 € zzgl. 50% zzgl. 100%
5.2	Genehmigung von Veranstaltungen (Ordnungsverfügungen nach §§ 174 ff des LvWG) für	
5.2.1	- bis zu 100 Personen ohne Vorbesprechung - reiner Verwaltungsaufwand	50 bis 100 €
5.2.2	- bis zu 100 Personen mit Vorbesprechung und/oder Nachforderung von Unterlagen	150 bis 250 €
5.2.3	- bis zu 500 Personen ohne Vorbesprechung - reiner Verwaltungsaufwand	300 bis 350 €
5.2.4	- bis zu 500 Personen mit Vorbesprechung und/oder Nachforderung von Unterlagen	400 bis 450 €
5.2.5	- bis zu 1.000 Personen ohne Vorbesprechung - reiner Verwaltungsaufwand	500 bis 550 €
5.2.6	- bis zu 1.000 Personen mit Vorbesprechung und/oder Nachforderung von Unterlagen	600 bis 650 €
5.2.7	- bis zu 5.000 Personen ohne Vorbesprechung - reiner Verwaltungsaufwand	700 bis 750 €
5.2.8	- bis zu 5.000 Personen mit Vorbesprechung und/oder Nachforderung von Unterlagen	800 bis 1000 €
5.2.9	- über 5.000 Personen mit Vorbesprechung und/oder Nachforderung von Unterlagen	1500 bis 2000 €
5.3	Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen	10 bis 250 €
5.4	Genehmigung von Plakatierungen (Werbeschildern) für	
5.4.1	- bis zu 3 Plakate	20,00 €
5.4.2	- 4 bis 10 Plakate	40,00 €
5.4.3	- 11 bis 20 Plakate	60,00 €
5.4.4	- mehr als 20 Plakate	80,00 €

5.5	Genehmigung von Grundstückszufahrten - zzgl. für jeden im Antragsverfahren erforderlichen Ortstermin	50,00 € 50,00 €
5.6	Baumfällgenehmigungen - zzgl. für jeden im Antragsverfahren erforderlichen Ortstermin	50,00 € 50,00 €
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung nach Zeitaufwand je angefangener 1/4-Stunde (i.S. des § 4 Abs. 3) mind.	13,75 €
7.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (nur sofern für den angefochtenen Bescheid eine Gebühr festgesetzt worden ist)	Zustellungskosten 30% der Gebühr
8.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch - für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	20,00 € 10,00 €
9.	Zweitausfertigung eines Steuer-/Abgabenbescheides oder einer Zahlungsbescheinigung	3,00 €
10.	Bescheinigungen zu den Steuer- und Abgabekonten	
10.1	Bescheinigungen über den aktuellen Stand des Steuer- oder Abgabekontos	5,00 €
10.2	Jahresbescheinigung über Kontobewegungen auf dem Steuer- oder Abgabekonto	5,00 €
	- jedes weitere Jahr	2,50 €
11.	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	2,50 €
12.	Ausstellung einer Bescheinigung in Steuersachen	5,00 €
13.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken	20,00 €
14.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	10 bis 80 €
15.	Tätigkeiten des Straßenbaulastträgers im Zusammenhang mit der Benutzung von Straßen nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	
15.1.	Zustimmungserteilung nach § 50 Abs. 3 TKG für die Verlegung neuer Telekommunikationslinien	50 bis 250 €
15.2.	Zustimmungserteilung nach § 50 Abs. 3 TKG für die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien	50 bis 150 €
16.	Prüfung von Abwasseranlagen im Bauantragsverfahren	
16.1.	Erstantrag (inklusive eines Ortstermins)	100,00 €
16.2.	Änderungsantrag	50,00 €
	(zzgl. je weiterem/erforderlichem Ortstermin)	50,00 €
17.	Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen und/oder Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes - Mindestgebühr ansonsten je angefangener 1/4-Stunde Bearbeitungszeit (i.S. des § 5 Abs. 3) mind. <i>Bei Ablehnung des Antrages ist die festzusetzende Gebühr auf 75% zu reduzieren</i>	100,00 € 13,75 €
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unter- nehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, sowie Ausschreibungen und sonstige Verwaltungsleistungen je angefangener Stunde	50 € bis EG 4 59 € bis EG 9a 74 € bis EG 12 93 € bis EG 15
19.	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem BauGB	30,00 €
20.	Zur Verfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
20.1.	- in einfachen Fällen	5 bis 50 €
20.2.	- bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50 bis 500 €
20.3.	- bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	500 bis 1000 €

Für die Gebührenfestsetzung ist es unerheblich, ob der Versand postalisch oder auf elektronischem Wege erfolgt!